

19. Können Erbsprüche auf Bestandteile des Nachlasses rechtswirksam verkauft (abgetreten) werden?

B.G.B. §§ 1922, 2022, 2033, 2033, 2371.

I. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1905 i. S. R. (Kl.) w. W. (Bekl.).  
Rep. I. 69/05.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Beklagte, die verehelichte L. und die verehelichte Dr., waren Erben des Gutsbesizers H. zu je einem Drittel. Der Nachlaß bestand zum größten Teil aus Grundstücken. Vor der Nachlaßteilung verkaufte die verehelichte L. durch notariellen Vertrag vom 15./25. Mai 1904 ihre Erbsprüche an dem gesamten Grundbesitz nebst Inventar des H. an den Kläger und den Kaufmann Z., die durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1904 ihre Rechte für 48000 M an die Beklagte abtraten, welche vorher den Erbteil der verehelichten Dr. erworben hatte. Die Beklagte gab über 15000 M des Kaufpreises dem Kläger ihr Akzept. Als sie im Wechselprozeß aus dem Akzept belangt wurde, wendete sie ein, daß das dem Wechselzuge zugrunde liegende Geschäft nach §§ 2033 Abs. 2, 2040 B.G.B. nichtig sei, was der Kläger unter Berufung darauf bestritt, daß die L. sich obligatorisch so wie geschehen habe verpflichten können, und daß die Beklagte, die nach Erwerb des Erbteils der verehelichten Dr. neben der verehelichten L. alleinige Miterbin geworden sei, durch

die Annahme der Abtretung der Rechte des Klägers und des L. an sie die Verfügung der verehelichten L. genehmigt habe.

In beiden Instanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der Klagewechsel ist dem Kläger von der Beklagten auf Grund des notariellen Vertrages vom 25. Mai 1904 zahlungshalber auf den Kaufpreis von 48000 M gegeben, den die Beklagte für die ihr abgetretenen Erbsprüche der Frau L. an dem Grundbesitz ihres Vaters und Erblassers H. versprochen hat. Diese Erbsprüche hat Frau L. als Miterbin vor der Nachlasteilung dem Kläger und dessen Genossen L. für 42000 M abgetreten. War die Abtretung der Erbsprüche an den Kläger und den L. durch die L. nichtig, wie beide Instanzrichter annehmen, so hatte auch die Abtretung dieser Ansprüche an die Beklagte durch den Kläger und den L. keine rechtliche Bedeutung, und nach der zweiten Alternative des Art. 82 B.D. kann die Beklagte dem Kläger entgegensetzen, daß das Akzept von ihr ohne Rechtsgrund gegeben sei, sie den Wechsel kondizieren, deshalb auch aus ihm nicht in Anspruch genommen werden könne. So begründen auch beide Vorderrichter ihre Entscheidung. Beide nehmen an, daß der Vertrag vom 15./25. Mai 1904 eine nach § 2033 Abs. 2 B.G.B. nichtige Verfügung (nicht über den Nachlaß) über einzelne Nachlaßgegenstände enthalte, nicht bloß eine persönliche Verbindlichkeit der Miterbin L. zur Verfügung über einzelne Nachlaßgegenstände begründe.

Dem ist im Ergebnis beizustimmen.

Durch den Vertrag vom 15./25. Mai 1904 verkauft die Miterbin L. dem Kläger und dem L. ihre Erbsprüche an dem gesamten Grundbesitz nebst Inventar ihres Erblassers vor der Nachlasteilung für den Kaufpreis von 42000 M. Wortlaut und Natur des Vertrages lassen kein Bedenken gegen die Feststellung der Vorderrichter aufkommen, daß durch diesen Vertrag unmittelbar der Übergang seines Gegenstandes, d. h. der Erbsprüche der L. an dem Grundbesitz nebst Inventar, hat bewirkt werden sollen, nicht bloß eine Verbindlichkeit der L. zur Übertragung begründet werden sollte. Es kommt aber auf diesen im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Unterschied zwischen dinglichem und obligatorischem Vertrage nicht

einmal an. Denn Erbansprüche an dem gesamten Grundbesitz ihres Erblassers standen der L. nach §§ 1922, 2022, 2023 B.G.B. nicht zu, sondern nur ein Erbanspruch auf das Vermögen ihres Erblassers als Ganzes, das Aktiva und Passiva umfaßt, und, da sie nicht einzige Erbin, sondern Miterbin ist, ein Anspruch auf ihren Erbteil, der nach § 1922 Abs. 2 den Vorschriften über die Erbschaft unterliegt. Über diesen Erbteil konnte sie nach § 2371 B.G.B. durch Erbschaftsverkauf verfügen, sich auch zu einer solchen Verfügung verpflichten (§ 1922 Abs. 2, § 2033 Abs. 1 Satz 1). Einen Erbanspruch oder ein Erbrecht an einem Bestandteil des Nachlasses, der Erbschaft, gibt es begrifflich und nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht; solcher Anspruch oder solches Erbrecht kann deshalb weder Gegenstand der Verfügung noch der Verpflichtung des Erben oder Miterben sein.

Danach fehlt es sowohl dem Vertrage der L. mit dem Kläger und dem L., wie der in der Urkunde vom 25. Mai 1904 erklärten Abtretung der Rechte aus diesem Vertrage von seiten des Klägers und des L. an die Beklagte an einem Gegenstande. Deshalb sind beide Verträge nichtig, und es bedarf der Untersuchung nicht, welche Bedeutung es hätte, wenn die L. über ihren Anteil an dem Grundbesitz dinglich oder obligatorisch disponiert hätte. Auch die in den Instanzen und von der Revision angeregte Frage der Anwendung des § 185 Absf. 1, 2 und der §§ 140, 141 B.G.B. kommt nicht in Betracht. Die Beklagte kann weder durch Genehmigung noch durch Bestätigung einen Vertrag wirksam machen, der nichtig ist, weil ihm ein rechtlich zulässiger Gegenstand fehlt.“